

BEKANNTMACHUNG

96. Nachtrag zur Satzung der BKK Salzgitter i. d. F. ab 01.01.1998

Das Bundesversicherungsamt hat den vom Verwaltungsrat der BKK Salzgitter in seiner Sitzung am 01.10.2019 beschlossenen 96. Nachtrag zur Satzung der BKK Salzgitter i. d. F. ab 01.01.1998 mit Bescheid vom 05.11.2019 genehmigt.

Der Nachtrag wird gemäß § 19 Abs. 1 der Satzung der BKK Salzgitter auf der Internetseite www.bkk-salzgitter.de bekannt gemacht.

Salzgitter, 06.11.2019

96. Nachtrag zur Satzung i. d. F. ab 01.01.1998 (beschlossen am 27.11.1997, genehmigt am 26.01.1998)

Der Verwaltungsrat der BKK Salzgitter hat am 01.10.2019 den 96. Nachtrag zur Kassensatzung beschlossen.

Artikel I Änderung der Satzung

§ 14 und die Anlage zu § 14 der Satzung erhalten die folgende Fassung

§ 14 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten

- I Versicherte können am Bonusprogramm für gesundheitsbewusstes Verhalten teilnehmen.
- II Anspruch auf einen Bonus haben Versicherte, die regelmäßig Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten nach §§ 25 und 26 SGB V oder Leistungen für Schutzimpfungen nach § 20i SGB V oder regelmäßig Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Absatz 5 SGB V in Anspruch nehmen oder an vergleichbaren, qualitätsgesicherten Angeboten zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens teilnehmen.
- III Der Bonus wird als Geldbonus gewährt. Eine Bonuszahlung ist bis zu einer Höhe von 150 Euro möglich. Davon abweichend besteht die Möglichkeit, einen Babybonus in Höhe von 200 Euro zu erlangen (Nr. 4 Abschnitt 4 der Anlage zu § 14 der Satzung).
- IV Näheres zum Bonusprogramm für gesundheitsbewusstes Verhalten regeln die Teilnahmebedingungen, die als Anlage zu § 14 Bestandteil dieser Satzung sind.

Anlage zu § 14 der Satzung

BKK AktivPlus Teilnahmebedingungen

Stand: 01.01.2020

Mit dem Bonusprogramm BKK AktivPlus möchte die BKK Salzgitter (im folgenden BKK genannt) einen aktiven Beitrag zur Förderung von gesundheitsbewusstem Verhalten gemäß § 65 a Abs. 1 SGB V leisten.

1. Teilnahmeberechtigter Personenkreis

Teilnahmeberechtigt sind BKK-Versicherte. Die Teilnahme ist freiwillig. Die Teilnahme am Bonusprogramm ist nicht möglich, solange der Anspruch auf Leistungen nach § 16 SGB V ruht oder nach § 52 a SGB V ausgeschlossen ist.

2. Erklärung, Beginn und Dauer der Teilnahme

Die Teilnahme am Bonusprogramm ist vom Versicherten zu erklären. Die Teilnahme ist jederzeit möglich und endet für das laufende Kalenderjahr am 31.12.. Danach schließt sich automatisch ab 1.1. des Folgejahres ein weiterer Bonuszeitraum von 12 Monaten

an, es sei denn der Teilnehmer erklärt, dass die Teilnahme nicht über den Ablauf des Bonusjahres hinaus fortgesetzt werden soll. Das Bonusjahr ist das Kalenderjahr.

Wird der Bonusnachweis nicht innerhalb des Teilnahmezeitraumes mit einer Nachreichfrist von zwei Monaten zurückgesandt, muss erneut schriftlich die Teilnahme erklärt werden.

Mit dem Einreichen des Bonusnachweises erklärt der Teilnehmer seine Aktivitäten für den jeweiligen Teilnahmezeitraum als beendet; weitere Maßnahmen werden nicht berücksichtigt. Eine erneute Teilnahme kann frühestens nach Ablauf des vorherigen Teilnahmezeitraumes erfolgen. Bei Widerruf und Beendigung der Versicherung bei der BKK endet die Teilnahme am Bonusprogramm.

3. Bonusaktivitäten

Die BKK gewährt jeweils einen Bonuspunkt für gesundheitsbewusstes Verhalten und die Inanspruchnahme von:

- a. Gesundheitsuntersuchung "Check-up" nach § 25 Abs. 1 SGB V i.V.m. G-BA Richtlinien (alle drei Jahre ab dem vollendeten 35. Lebensjahr und einmalig im Alter zwischen 18 und 35 Jahren)
- b. Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen gemäß § 25 Abs. 2 SGB V i. V. m. den Krebsfrüherkennungsrichtlinien des G-BA
- c. Gesundheitsuntersuchung für Kinder und Jugendliche nach § 26 SGB V i.V.m. G-BA Richtlinien (je familienversichertes Kind)
- d. Schutzimpfung nach § 20i SGB V i.V.m. § 12c Satzung
- e. Zahnärztliche Untersuchung oder Professionelle Zahnreinigung
- f. regelmäßige Teilnahme an zertifizierten Präventionskursen gem. § 20 Abs. 5 SGB V
- g. regelmäßige Teilnahme an Bewegungsangeboten im Verein oder im qualitätsgesicherten Fitness-Studio
- h. regelmäßiger Sport: Unter qualifizierter Leitung eines Übungsleiters erfolgreicher Gemeinschaftssport sofern eine Vorbereitung erfolgt, nachzuweisen durch Vorlage einer Teilnahmebescheinigung oder Urkunde (z.B. organisierte Volksläufe, Radtouren; Wanderungen; qualifizierte Lauftreffs). Private Sportmaßnahmen ohne Qualitätsnachweis werden nicht anerkannt
- i. Ablegung eines DOSB-Sportabzeichens
- j. Nachweis Body-Maß-Index liegt in Normbereich
- k. Teilnahme der Mutter an allen Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen nach den Mutterschaftsrichtlinien und regelmäßige Teilnahme an einem Kurs Rückbildungsgymnastik.

Je Buchstabe können Versicherte nur jeweils einen Bonuspunkt erhalten, soweit sie zur Inanspruchnahme berechtigt sind.

4. Bonusanspruch

Die Teilnehmer weisen die Bonusaktivitäten durch eine Bestätigung des Leistungserbringers oder des durchführenden Anbieters bis spätestens Ende Februar des Folgejahres nach. Die Auszahlung wird im März des Folgejahres vorgenommen.

Außerhalb des Versicherungsverhältnisses bei der BKK durchgeführte Maßnahmen können nicht im Bonusprogramm der BKK angerechnet werden. Die Anzahl der durchgeführten und nachgewiesenen Maßnahmen bestimmt die Bonushöhe. Eine Bonuszahlung ist für den Teilnahmezeitraum in folgenden Bonusstufen möglich:

Anzahl der Bonuspunkte	Bonushöhe
ab 3 Bonuspunkte	30 Euro
ab 6 Bonuspunkte	60 Euro
ab 9 Bonuspunkte	90 Euro
maximal 11 Bonuspunkte	150 Euro

Davon abweichend beträgt der Bonus maximal 200 Euro, wenn die unter c und beide der unter k aufgeführten Maßnahmen erfüllt sind und ein weiterer beliebiger Bonuspunkt nachgewiesen wird (Babybonus). Eine gleichzeitige Gewährung des Aktivbonus und des Babybonus innerhalb eines Teilnahmezeitraumes ist ausgeschlossen.

Ist die nächsthöhere Bonusstufe nicht erreicht, können Einzelmaßnahmen nicht bonifiziert werden. Ein Übertrag der Bonusstufen auf andere Teilnehmer ist nicht möglich.

Bonusaktivitäten können jeweils einmal bonifiziert werden. Eine zusätzliche Beantragung derselben Aktivität durch andere Bonusteilnehmer (z. B. anderer Elternteil) ist nicht möglich.

Bei Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen des Bonusnachweises kann der Bonus nur gewährt werden, wenn die Durchführung der Maßnahmen auf andere Weise nachgewiesen wird. Kosten für die Ausstellung einer Teilnahmebestätigung oder eines Stempels werden von der BKK nicht übernommen.

5. Verfall des Bonusanspruchs

Bonusansprüche verfallen, wenn die Inanspruchnahme von Leistungen und Maßnahmen nicht bis spätestens Ende Februar des folgenden Kalenderjahres nachgewiesen wird. Der Bonusanspruch verfällt mit Ende des Versicherungsverhältnisses bei der BKK.

Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag zur Kassensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.